Nr. 125. 14. Jahrgang.

Hamburger Echo.

Das „Hamburger Echo“ erscheint täglich, außer Montags.
Der Abonnementspreis (inkl „Die Neue Welt“) beträgt: durch die Post bezogen (Nr. des Postkatalogs 3334) ohne Bringegeld vierteljährlich M. 4,20; durch die Kolportöre wöchentl. 36 ₰ frei in's Haus.
Einzelne Nummer 6 ₰ Sonntags-Nummer mit illustr. Sonntags-Beilage „Die Neue Welt“ 10 ₰.
Verantwortlicher Redaktör: Gustav Wabersky in Hamburg.

Freitag, den 1. Juni 1900.

Anzeigen
werden die sechsgespaltene Petitzeile oder deren Raum mit 30 ₰, für den Arbeitsmarkt, Vermiethungs- und Familienanzeigen mit 20 ₰ berechnet.
Anzeigen-Annahme in der Expedition (bis 6 Uhr Abds.), sowie in sämmtl. Annoncen-Büreaus
Redaktion und Expedition: Große Theaterstraße 44 in Hamburg.

Hierzu eine Beilage.

Ein Stück Strafjustizreform.

Der humanitäre Gedanke, solchen Personen — namentlich jugendlichen — die zum ersten Male wegen strafbarer Handlungen einer gerichtlichen Verurtheilung unterfallen, durch Aufschub der Strafvollstreckung eine Probezeit zu gewähren, nach deren Ablauf die Strafe erlassen oder das Urtheil als beseitigt angesehen wird, wenn der Verurtheilte sich während dieser Zeit gut geführt hat, hat zuerst (im Jahre 1869) in der Gesetzgebung des Staates Massachusetts (Nord-Amerika) Anerkennung gefunden unter der Bezeichnung des Systems der „bedingten Verurtheilung“. Zunächst wurde diese Rechtswohlthat Personen unter 17 Jahren und später auch Erwachsenen ohne Rücksicht auf ihr Alter zugebilligt. Eine Reihe europäischer Staaten — England, Belgien, Frankreich, Luxemburg, Portugal, Norwegen, mehrere Schweizer Kantone — sind im Laufe der Jahre diesem Beispiel gefolgt, während in Oesterreich, Ungarn und Italien entsprechende Gesetzentwürfe noch ihrer Erledigung harren. Das System ist verschiedenartig ausgestaltet worden. In einigen Staaten ist die Aussetzung des Urtheilsspruches durch Gesetz vorgeschrieben, so daß die Aburtheilung erst dann erfolgt, wenn der Schuldige innerhalb einer ihm gestellten Bewährungsfrist — die verschieden bemessen, theils gesetzlich gleichmäßig festgelegt, theils in bestimmten Grenzen, meist zwischen 2 und 5 Jahren, dem Ermessen der Gerichte anheimgegeben ist — sich eine neue Verfehlung zu Schulden kommen läßt. Nach den Gesetzgebungen der meisten Staaten jedoch wird nicht der Urtheilsspruch, sondern nur die Vollstreckung desselben ausgesetzt. Aber auch hier kommen zwei grundsätzlich verschiedene Systeme in Betracht. Das eine, das seit 1881 in Geltung befindliche belgische, sieht die bedingte Verurtheilung ihrem vollen Wortsinne nach vor, das heißt: nicht nur die Ausführung des Urtheils, sondern auch das Urtheil selbst ist in den Fällen der bedingten Verurtheilung nur ein bedingtes; es gilt als nicht erfolgt, wenn in der Bewährungsfrist keine neue Verfehlung geschieht. Im Gegensatz hierzu steht das zuerst 1899 von Norwegen eingeführte System des bedingten Straferlasses, bei welchem das Urtheil selbst nicht beseitigt wird, so daß die Strafe auch dann als verbüßt erachtet wird, wenn von der Vollstreckung thatsächlich Abstand genommen worden ist.

Die meisten neueren Gesetzgebungen bevorzugen das norwegische System.

Auch darüber gehen die Ansichten noch auseinander und weichen die Gesetzgebungen von einander ab, ob man die bedingte Verurtheilung auf ein bestimmtes Strafmaß beschränken, oder sie je nach Lage des einzelnen Falles ohne diese Schranke zulassen soll; ferner ob man sie nur auf jugendliche Personen oder auch auf Erwachsene anwenden, und endlich, ob auch schon Vorbestrafte berücksichtigt werden sollen. Im Allgemeinen geht die Tendenz dahin, daß es sich vorzugsweise um eine Ausnahmemaßregel für Jugendliche handeln soll, bei denen die Hoffnung besteht, daß sie dadurch vor Rückfälle bewahrt und damit dauernd gebessert werden, während sie andererseits in den Gefängnissen leicht von Mitgefangenen ganz verdorben werden können. Ob in diesem Zusammenhange auch der bedingte Erlaß von Geldstrafen nach belgischem Muster empfehlenswerth ist, wird von gewissen Seiten stark bestritten, obwohl logischerweise nichts dagegen eingewendet werden kann.

Abgesehen von diesen Verschiedenheiten ist zu konstatiren, daß das Prinzip der bedingten Verurtheilung, der Grundgedanke, daß unter Umständen dem angenommenen Zweck der Strafe besser durch bedingten Verzicht als durch das Waltenlassen der „Strenge des Gesetzes“ entsprochen wird, immer mehr übereinstimmende Anerkennung findet.

Auch in Deutschland ist, mancherlei entgegenwirkenden Einflüssen zum Trotz, dieser Gedanke im letzten Jahrzehnt zur Geltung gekommen, ohne freilich bis jetzt eine reichsgesetzliche Gestaltung gefunden zu haben. Wie auf anderen Gebieten, so geht es auch auf dem Gebiete der Strafjustiz bei uns mit wirklichen Reformen nur langsam und gewöhnlich auf allerlei Umwegen, unter möglichster Berücksichtigung reaktionärer Begriffe und Einrichtungen vorwärts. Man ist in den meisten Einzelstaaten auf dem Wege landesherrlicher Anordnungen vorgegangen, wie wir überzeugt sind, in wenig zweckentsprechender Weise, indem man ein neues System schuf. An die Stelle der von den Gerichten auszusprechenden bedingten Verurtheilung ist die von der Entscheidung der Justizverwaltungsbehörde abhängige „bedingte Begnadigung“ getreten; erst nach erfolgter Bewährung tritt die endgültige landesherrliche Begnadigung ein. Im reaktionären Geiste befangen, hat man befürchtet, den „Kronrechten“ etwas zu vergeben, das „Begnadigungsrecht der Krone“ zu durchbrechen, wenn man den Weg der anderen Staaten wählte, wo der Richter, entweder nach Maßgabe gesetzlicher Vorschrift, oder nach eigenem freiem Ermessen auf Grund der vor ihm stattfindenden öffentlichen Verhandlung der Anklage den Strafaufschub ausspricht. Da die Begnadigung ein Privileg der einzelnen Bundesfürsten, bezw. in Hamburg, Lübek und Bremen Sache des Senats ist, so hat sich die Einrichtung in den Bundesstaaten verschieden gestaltet. Sachsen-Altenburg, Sachsen-Weimar, Meklenburg-Strelitz, die beiden Reuß und Braunschweig haben sie überhaupt noch nicht. In den übrigen Bundesstaaten beschränkt sich die bedingte Begnadigung auf Freiheitsstrafe; auch wird sie überwiegend nur jugendlichen Personen zu Theil. Die Probezeit ist nicht fixirt, sondern wird nach den Umständen des einzelnen Falles bestimmt. Für die Bewährungsfrage kommt es nicht lediglich darauf an, ob der Verurtheilte eine neue Verurtheilung erlitten hat oder nicht, es wird vielmehr sein gesammtes Verhalten in Betracht gezogen. Die Vermeidung einer weiteren Strafe an sich giebt daher noch kein Anrecht auf Begnadigung; andererseits kann auch trotz neuer Strafe, z. B. bei einer geringen Uebertretung, die gute Führung bejaht werden. Eine besondere Ueberwachung des Verurtheilten findet nicht statt; doch muß er bei Gefahr des Verlustes der Vergünstigung jeden Wohnungswechsel anzeigen.

In Baden werden nichtjugendliche Verurtheilte unter keinen Umständen berücksichtigt. Die übrigen Bundesstaaten lassen ausnahmsweise auch Personen über 18 Jahre die bedingte Begnadigung zu Theil werden. Das Höchstmaß der Strafe, über das hinaus von der bedingten Begnadigung kein Gebrauch gemacht wird, beträgt in Baiern, Württemberg, Oldenburg, Lippe drei Monate; in Preußen und den meisten übrigen Bundesstaaten sechs Monate. In Preußen, Olbenburg, Anhalt und Lübek ist die Probezeit regelmäßig auf zwei Jahre, oder wenn anderenfalls Verjährung eintreten würde, auf ein Jahr oder weniger festgesetzt. In Baiern soll sie nicht mehr als fünf, in der Regel aber nicht weniger als ein Jahr betragen. Meklenburg hat als Höchstmaß drei Jahre und für Fälle, in denen die Strafvollstreckung binnen zwei Jahren verjährt, anderthalb Jahre. In den übrigen Bundesstaaten bestehen keine besonderen Vorschriften hierüber.

Nach der dem Reichstage kürzlich vorgelegten Denkschrift über die Ergebnisse der bedingten Begnadigung ist (bis zum 31. Dezember 1899) in Deutschland der Strafaufschub mit Aussicht auf Begnadigung in 25 295 Fällen bewilligt worden. Hinsichtlich der Häufigkeit des Vorkommens der bedingten Begnadigung walten zwischen den einzelnen Bundesstaaten verhältnißmäßig keine erheblichen Verschiedenheiten ob. Ausweislich der Denkschrift wird von der Einrichtung in Hamburg ein bedeutend stärkerer Gebrauch gemacht, als in allen übrigen Bundesstaaten; hier läßt man auch die Erwachsenen in weiterem Umfange an der Vergünstigung Theil nehmen. Hamburg führte die bedingte Begnadigung am 20. April 1896 ein. Sie wurde seitdem insgesammt in 2332 Fällen gewährt, von denen 791 auf das Jahr 1899 entfallen.

Ueber die Anwendung im Einzelnen ergiebt die Statistik des Jahres 1899, daß in 77 pZt. der Fälle die Maßregel Männern zu Gute kam, in 23 pZt. Frauen, d. h. Letzteren über das Prozentverhältniß der weiblichen Antheilnahme an der Kriminalität (16,3 pZt.) hinaus. 76 pZt. aller Fälle betrafen jugendliche und nur 24 pZt. erwachsene Personen. Eine Ausnahme hiervon bildet, wie schon erwähnt, Hamburg, wo 15 pZt. der bewilligten Strafaussetzungen auf Jugendliche, 85 pZt. auf Erwachsene entfallen. Die Strafe, die ausgesetzt wurde, war meist (bei 84 pZt.) Gefängnißstrafe. Nur je einmal ist die Maßregel auf Zuchthaus und Festungshaft zur Anwendung gekommen, auf Haft in 16 pZt. aller Fälle. Die Dauer der ausgesetzten Gefängnißstrafe betrug in mehr als der Hälfte der Fälle eine Woche oder weniger. Man darf sagen, daß das erzielte Ergebniß im Allgemeinen unbefriedigend ist. Die Nothwendigkeit, baldigst den Weg der Gesetzgebung, der reichsgesetzlichen Regelung zu betreten, läßt sich nicht bestreiten. Wir vertreten in dieser Frage den Standpunkt, daß die bedingte Begnadigung aufzugeben und die bedingte Verurtheilung nach belgischem System, mit entsprechenden Verbesserungen, einzuführen ist. Darüber werden wir uns gelegentlich noch näher äußern, zumal noch einige andere, mit der Einrichtung in engster Verbindung stehende Fragen zu erörtern sind.

Von der Weltbühne.

Ein Stück Wahlrecht zu eskamotiren, das heißt den Aermsten der Armen die Ausübung desselben unmöglich zu machen — darauf ist es, wie wir gleich vermuthet haben, bei dem gestern mitgetheilten Plänchen abgesehen. Das soll die „Kompensation“ für die Gewährung von Diäten an die Reichstagsabgeordneten sein. Die offiziösen „Berl. Pol. Nachr.“ erklären die Nachricht des Berliner Lokalblattes zwar für unzutreffend, fahren aber dann fort:

„Innerhalb 14 Tage läßt sich bei kurzer Bemessung der Frist füglich die Auslegung und Feststellung der Wählerlisten, sowie die Vornahme der Wahlen ermöglichen. Aber diese Frist reicht nicht entfernt aus, um daneben auch noch die Wählerlisten neu aufzustellen. Nach den bestehenden Bestimmungen dürfen neu aufgestellte Wählerlisten aber nur während des ersten Jahres nach ihrer Aufstellung der Wahl zu Grunde gelegt werden. In den weiteren vier Jahren der Wahlperiode muß also sowohl bei allgemeinen Neuwahlen wie bei den häufig vorkommenden Ersatzwahlen nach den bestehenden Vorschriften eine Neuaufstellung der Wählerlisten erfolgen. Hier ist der Punkt, an dem eingesetzt werden muß, wenn, was zur Vermeidung einer allzu langen und heftigen Agitation im höchsten Grade erwünscht wäre, die Zeit zwischen der Ausschreibung und der Vornahme der Reichstagswahlen auf vierzehn Tage verkürzt werden soll. Um eine entsprechende Aenderung des Reichswahlgesetzes würde es sich daher gegebenen Falles handeln, nicht um eine Veränderung der Reichsverfassung. Ohne Zweifel stehen einer entsprechenden Aenderung dieses Gesetzes erhebliche praktische Schwierigkeiten entgegen. Sie sind aber, wie das Beispiel anderer Länder zeigt, nicht absolut unüberwindlich, und es lohnt sich, Angesichts der großen Bedeutung, welche eine Verminderung der Dauer und Schärfe der Wahlagitation für unser ganzes Volksleben haben würde, schon der Mühe, in eine ernste Prüfung der Frage einzutreten.“

Daraus kann man erkennen, worauf es abgesehen ist. Die Verschlechterung der Wählerlisten, damit besonders die fluktuirende Arbeiterbevölkerung verhindert werde, ihr Wahlrecht auszuüben. Also eine weitere Verfälschung des Ausdrucks der öffentlichen Meinung im Reichstage. Hoffentlich läßt sich der Reichstag auf dieses liebliche Geschäft nicht ein.

Den „Hamb. Nachr.“ genügen natürlich die Vorschläge noch nicht; sie gehen sofort auf's Ganze und wollen die geheime Stimmabgabe abgeschafft wissen. Sie schreiben.

„Dem gegenüber erinnern wir daran, daß nach dem Zeugniß des Fürsten Bismarck die Diätenlosigkeit bei Herstellung der Untersuchung das Aequivalent für das allgemeine und geheime Wahlrecht gebildet hat. Die Eine nicht ohne das Andere, und fällt Erstere, so muß auch das Letztere beseitigt werden, sonst leidet das verfassungsmäßige Gleichgewicht Schaden. Wir wären bereit, „Anwesenheitsgelder“ zu bewilligen, wenn wir dafür die geheime Abstimmung los werden könnten, die sich für unsere Zeit, namentlich wegen ihrer Ausbildung der Mitläuferschaft der Sozialdemokratie nicht mehr eignet.....

„Wir glauben, daß die verbündeten Regierungen gutthun und im Sinne des Fürsten Bismarck handeln würden, wenn sie die durch den Reichstagsbeschluß, betr. die Anwesenheitsgelder, gebotene Gelegenheit benutzten, um wenigstens den Versuch zu machen, die Beseitigung des geheimen Abstimmungsmodus durchzusetzen. Die Wahrscheinlichkeit des Gelingens ist zwar sehr gering, aber auf einen Hieb fällt bekanntlich kein Baum, und wenn die Sache immer wieder in Angriff genommen, resp. die Beseitigung der geheimen Abstimmung als Bedingung jeder Gegenleistung auf diesem Gebiete mit Ernst und Nachdruck bezeichnet wird, so besteht doch vielleicht Aussicht, daß wir endlich von dem Uebel befreit werden.“

Die Wähler wissen nun, woran sie sind. Die Reaktionäre warten nur auf die Gelegenheit, ihnen ihr Wahlrecht auf die eine oder die andere Weise zu stehlen, wenn sie es auch der Form nach bestehen lassen.

Den Zollkrieg mit Amerika nehmen die Agrarier, wie das ihren ganzen wirthschaftspolitischen Absperrungsbestrebungen entspricht, auf die leichte Achsel. Wie wir berichtet haben, hat im Repräsentantenhause der Vereinigten Staaten der Abgeordnete Bailey einen Antrag eingebracht, dahingehend, daß der Präsident, sobald er erfährt, daß in Deutschland das Gesetz, das Prohibitivzölle auf amerikanische Fleischprodukte legt, endgültig angenommen ist, eine Proklamation erlassen und den Tag festsetzen soll, von dem ab alle in Deutschland erzeugten oder fabrizirten Waaren, die zum Verbrauch über die Häfen der Vereinigten Staaten eingeführt werden, um 10 pZt. höhere Zölle als bisher bezahlen sollen.

Die offenbar nur auf einem Berichterstattungsfehler beruhende Angabe, daß der Antrag von Prohibitivzöllen spricht, benutzt das Berliner Hauptorgan der Agrarier, um sich dumm zu stellen. Es erklärt:

„Was sich Herr Bailey eigentlich gedacht hat, wird aus dieser Mittheilung nicht ganz klar. Wir wissen von keinem deutschen Gesetze, das Prohibitivzölle auf amerikanische Fleischprodukte legen will. Wenn der genannte Herr an unseren Zolltarif und das neue Zolltarifgesetz gedacht hat, so hätte er mit seinem wunderbaren Antrage noch warten können. Sollte er aber an das Fleischbeschaugesetz gedacht haben, so würde er mit der von ihm eingebrachten Bill beweisen, daß er von der deutschen Gesetzgebung keine Ahnung hat. Wir brauchen unseren Lesern nicht auseinanderzusetzen, daß darin von Zöllen absolut nicht die Rede ist. Das ganze Vorgehen beweist aber, wie man in den Vereinigten Staaten entschlossen ist, den Zollkrieg vom Zaune zu brechen. Die gesammte deutsche Presse müßte in der Verurtheilung dieses Vorgehens einig sein. Wir sind neugierig darauf, ob das der Fall sein werde. Jedenfalls wird unsere Regierung gut daran thun, sich auf die Möglichkeit, ja die Wahrscheinlichkeit eines Zollkrieges mit den Vereinigten Staaten einzurichten. Die Kampfmittel sind ihr von der Mehrheit des deutschen Reichstages angeboten worden. Es ist lediglich ihre Schuld, wenn sie zur Zeit noch nicht davon Gebrauch machen kann. Sie möge aber auch aus der Bill des Herrn Bailey ersehen, daß Nachgiebigkeit gegen unsere Vettern jenseits des Ozeans durchaus nicht angebracht ist. Durch solche Nachgiebigkeit fordert man lediglich den Zollkrieg heraus. Will man ihn vermeiden, so muß man den Amerikanern ohne jede Rücksicht die Zähne zeigen.“

Das ist eine ganz unerhörte Unverschämtheit. Was der amerikanische Antrag meint, ist dem Agrarierblatt selbstverständlich ganz genau bekannt. Eben nichts Anderes als die agrarischen Bestimmungen des Fleischbeschaugesetzes, die mit dem sanitären Zweck des Gesetzes nichts zu thun haben, sondern nur auf die Preistreiberei für Fleisch und Fleischprodukte berechnet sind. Wer den Zollkrieg vom Zaune bricht, weiß man; es ist nicht Derjenige, der sich wehrt gegen unberechtigte Benachtheiligung, sondern Der, welcher diese Benachtheiligung schafft. Und das sind unsere deutschen Agrarier. Daß sie sich den Teufel darum kümmern, ob ihre Machenschaften der Industrie und den Arbeitern schwere Nachtheile zufügen, wissen wir ja. Aber hinterher noch den Unschuldigen spielen zu wollen, das ist mehr als Frechheit.

Die Hetze gegen das Selbstverwaltungsrecht der Arbeiter in den Krankenkassen dauert fort. In der „Köln. Ztg.“ finden wir folgenden giftigen Angriff:

„Wir haben öfters darauf hingewiesen, daß unsere Sozialdemokratie planmäßig bestrebt ist, alle öffentlichen Einrichtungen, auf welche die Arbeiter selbst eine direkte Einwirkung auszuüben in der Lage sind, in den Dienst ihrer Parteiinteressen zu stellen. Mit besonderem Nachdruck und nicht ohne Erfolg verfolgt sie diese Taktik auf dem Gebiete der Krankenkassen. Die Sozialdemokratie sucht offenkundig die ganze Krankenkassenorganisation zu einer Nebenorganisation ihrer Parteieinrichtung umzugestalten und geht sogar so weit, die Arbeitnehmerbeisitzer zu einem einheitlichen Verbande für ganz Deutschland zu Nutz und Frommen der sozialdemokratischen Bestrebungen zusammen zu fassen. Die „Berl. Pol. Nachr.“ bemerken dazu: Es ist gradezu selbstverständlich, daß bei der bevorstehenden Revision der Krankenkassengesetzgebung darauf Bedacht zu nehmen sein wird, die Möglichkeit eines solchen Mißbrauches der Krankenkassen-Einrichtungen auszuschließen oder doch auf's Aeußerste einzuschränken. Einrichtungen, welche der Eintracht und dem Frieden unter Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu dienen bestimmt sind, dürfen eben nicht zu Instrumenten der Klassenkämpfer erniedrigt werden. Wie sehr grade umgekehrt die Sozialdemokratie Werth darauf legt, auch ferner die Krankenkasseneinrichtungen für ihre Parteibestrebungen auszunutzen, zeigen die Zornesausbrüche der sozialdemokratischen Presse bei jeder Andeutung, wie wohl der Gesetzgeber zu verfahren haben würde, um die Krankenkasseneinrichtungen ihrer Wohlfahrtsbestimmung rein zu erhalten bezw. wieder zuzuführen.“

Die ganze Phantasie der Unternehmerpresse hat nur die eine Unterlage, daß in den Krankenkassen vielfach Sozialdemokraten die Leitung haben. Da aber die intelligentesten Arbeiter in der Regel Sozialdemokraten sind, sollte die unliebsame Erscheinung von anständigen Gegnern der Sozialdemokratie leicht erklärt werden können. Aber die Kapitalistenorgane wollen sich die Sache nicht erklären, sondern die Gesetzgebung mißbrauchen, um die Leitung der Krankenkassen in die Hände von Kreaturen zu bringen, die ihr von Arbeitern besoldetes Amt zu Flotten- und ähnlichen arbeiterfeindlichen Agitationen ausnutzen. Gradezu infam ist der Angriff auf die Bestrebungen der Arbeiterbeisitzer. Durch das Invaliditäts- und das Unfallversicherungsgesetz hat man den Vorständen der Krankenkassen neben der Durchführung der Krankenversicherung die Wahl der Beisitzer zu den Rentenstellen, den Schiedsgerichten und dem Reichsversicherungsamt übertragen. Schon aus diesem Grunde ist eine Verständigung über den Kreis einer Gemeinde hinaus geboten. Außerdem haben sich die Krankenkassen-Vorstände mit dem von den Versicherungsanstalten und den Berufsgenossenschaften eingeleiteten Heilverfahren zu befassen. Da aber die von diesen Organisationen benutzten Heilanstalten nicht immer in dem Bezirk der betheiligten Krankenkasse liegen, ist eine Vereinigung der Arbeitervertreter im Interesse der Krankenkassen gradezu geboten. Wenn das rheinische Kapitalistenblatt die Wahrung der Rechte der Versicherten in denunziatorischer Absicht „sozialdemokratische Bestrebungen“ nennt, dann weiß man, welche gemeine Absicht sich hinter dieser Denunziation versteckt. Das Kapitalistenblatt verräth das auch selbst unvorsichtiger Weise. Nach dem Inhalt des Krankenversicherungsgesetzes sollen die Krankenkassen dazu dienen, die Arbeiter vor schlimmen Folgen der Krankheit zu bewahren, möglichst bald eine Gesundung herbeizuführen und die Familien vor dem Verhungern zu schützen. Die Soldschreiber der Kapitalisten behaupten, die Krankenkassen haben den Zweck, „der Eintracht und dem Frieden unter Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu dienen“, d. h. die Arbeiter zu willenlosen Werkzeugen der Unternehmer zu machen. Da dieser Zweck nicht erreicht werden kann, so lange die Selbstverwaltung besteht, muß dieselbe vernichtet werden. Selbstverständlich findet der Vorschlag eines Rathes aus dem Handelsministerium, den wir in Nr. 124 des „Echo“ mittheilten, begeisterte Zustimmung. Die „Köln. Zeitung“ berichtet darüber:

„Jetzt ist es ein Aufsatz eines Rathes aus dem Handelsministerium in dem preußischen Verwaltungsblatt, welcher den Unmuth der sozialdemokratischen Presse besonders erregt, weil derselbe empfiehlt, die Verwaltung der Ortskrankenkasse der Gemeinde anzugliedern und den Vorsitzenden der Kasse von der Gemeinde, aus der Zahl der Kommunalbeamten, ernennen zu lassen. Dieser Vorschlag ist zwar an sich durchaus sachlich begründet und seine Durchführung würde insbesondere eine unparteiische, von Parteitendenzen freie Verwaltung der Krankenkassen verbürgen. Grade deshalb aber richtet sich gegen ihn der Zorn der sozialdemokratischen Presse. Man erkennt also wiederum, daß es eben nicht das Ziel sachlicher und unparteiischer Geschäftsführung ist, welches die Sozialdemokratie auf dem Gebiete des Krankenkassenwesens verfolgt, sondern daß sie auf Kosten der Sachlichkeit und Unparteilichkeit die Krankenkassen zu Filialen der sozialdemokratischen Organisation umzuwandeln trachtet.“

Durch die Hereinziehung eines Kommunalbeamten wird sachliche und unparteiische Geschäftsführung gradezu unmöglich. In den Gemeinden hat man die Arbeiter, also die Versicherten, fast überall vom Wahlrecht ausgeschlossen. Würden die Beiträge und das Wahlrecht halbirt, dann wählen die Unternehmer in den Krankenkassen die Hälfte der Leitung und in der Gemeindevertretung den sogenannten Unparteiischen. Dann hat man das Uebergewicht der Unternehmer, unter welchem die Rechte der Versicherten erdrückt werden müssen. Es ist also die höchste Zeit, daß die Mitglieder der Krankenkassen sich rechtzeitig rüsten, damit ihre Wünsche so zeitig formulirt werden, daß sie in jedem Stadium der Berathung der Novelle berücksichtigt werden können.

Die Hochwasserschutz-Vorlage ist von der Kommission des preußischen Abgeordnetenhauses mit 20 gegen 4 Stimmen angenommen worden. Gleichzeitig wurde eine Resolution beschlossen, welche die schleunige Verbauung der Wildbäche und den Bau von Stauweihern betrifft. Im Laufe der Debatte betonte der Landwirthschaftsminister Frhr. von Hammerstein, daß mit voller Energie die Fertigstellung der technischen und gesetzlichen Grundlagen für eine gründliche Besserung der Wasserverhältnisse der unteren Oder, Havel und Spree von der Regierung erstrebt werde, daß aber die Arbeiten erst demnächst zum Abschluß gelangen werden.

Die Bildungsfeindlichkeit der Agrarier hat wieder einmal eine unzweideutige Bestätigung erfahren. In einer am Sonntag abgehaltenen konservativen Versammlung des Kreises Minden-Ravensburg in Herford wurde lebhaft darüber geklagt, daß die Kinder auf dem Lande heute zu viel lernen. Nachdem der Landtagsabgeordnete Weihe seinem Mißmuth darüber Ausdruck gegeben, daß die Prügelstrafe noch immer nicht eingeführt worden ist, empfahl Frhr. v. d. Recke die Halbtagsschule, die ausreichend sei, um das „Nöthige“ zu lernen. Nachmittags müßten die Kinder in der Landwirthschaft arbeiten können. Ein Herr v. Ohheimb stimmte dem zu, früher hätte man auch genug gelernt und dann sei es bei den weit auseinander liegenden Wohnungen in Westfalen für die Kinder eine Qual, wenn sie zwei Mal täglich zur Schule müßten.

Die Junker sehen in den Kindern, abgesehen von ihrer eigenen natürlich „edlen“ Nachkommenschaft, nur das zukünftige Arbeitsthier, das möglichst früh an's Joch gewöhnt werden muß, damit es nicht „störrisch“ wird und seine Sklavenarbeit ohne Murren verrichtet.

Im badischen Landtage hat der Zentrumsabgeordnete Dr. Wacker einen Gesetzentwurf über die Abänderung der Wahlkreiseintheilung eingebracht. Er enthält folgende Hauptbestimmungen: Das Großherzogthum wird in Wahlbezirke mit durchschnittlich 25 000 Einwohnern eingetheilt. Die Städte Mannheim, Karlsruhe, Freiburg, Heidelberg und Pforzheim bilden für sich je einen abgeschlossenen Wahlbezirk mit mehreren Abgeordneten. Bis zu anderweitiger Regelung wird das Großherzogthum in 65 Wahlbezirke eingetheilt, die hier einbegriffenen Wahlbezirke Heidelberg (Stadt), Pforzheim (Stadt) haben je zwei, Freiburg (Stadt) drei, Karlsruhe (Stadt) vier und Mannheim (Stadt) fünf, alle übrigen je einen Abgeordneten zu wählen.

Der Antrag läßt also das bisherige Wahlsystem mit der indirekten Wahl bestehen und will nur einige Ungerechtigkeiten ausgleichen. Eine Mehrheit dürfte ihm in der Kammer sicher sein. Die Regierung hat auch schon auf früheren Landtagen die Nothwendigkeit der Aenderung der jetzigen Wahlkreiseintheilung zugegeben. Trotzdem wird sie, falls der Gesetzentwurf zur Annahme gelangt, demselben nicht zustimmen. Sie stützt sich darauf, daß eine Aenderung der Wahlkreiseintheilung nur bei gleichzeitiger Revision der Verfassung in Bezug auf die Wahlrechtsfrage vorgenommen werde. Da aber zwischen der Mehrheit der Volksvertretung einerseits und den Nationalliberalen, der Ersten Kammer und der Regierung andererseits eine Einigung in Bezug auf die Wahlrechtsfrage auf diesem Landtag vollständig ausgeschlossen ist, so bleibt Alles beim Alten.

Im hessischen Landtage gab es dieser Tage eine lange erbitterte Debatte über die angefochtene Wahl in Gießen-Land. Der nationalliberal-freisinnig-antisemitische Kandidat Leun hat seinen Sieg einer groben Gesetzesverletzung, der Verkürzung der Wahlzeit in dem Arbeiterort Heuchelheim durch Vorrücken der Uhr um 10 Minuten, zu verdanken gehabt. Statt die Wahl nun, wie der Ausschuß Anfangs beschlossen hatte, kurzer Hand zu kassiren, hat die Kammermehrheit sich durch allerlei von Herrn Leun und seinen Freunden veranstalteten „Erhebungen“ die Ueberzeugung beibringen lassen, daß am Wahlresultat „wahrscheinlich“ durch den erwähnten „Formfehler“ nichts geändert worden sei.

Die Abgeordneten Cramer, David und Ulrich verwiesen vergeblich auf die schlimme Natur und die prinzipielle Bedeutung einer solchen Wahlrechtskürzung hin. Vergeblich führten sie den Nachweis, wie haltlos und windig das von der Gegenpartei herbeigeschleppte Beweismaterial sei. Nur zwei Abgeordnete, Noack (NL.) und Guntrum (Freis.), gaben der Gerechtigkeit die Ehre und stimmten mit unseren Genossen für die Ungültigkeit. Die Uebrigen stimmten, wie der Abg. Oriola berichtete, „aus rein objektiven Gründen“ für die Gültigkeit. Damit ist ein Präcedenzfall für „kluge“ Wahlvorsteher geschaffen, der noch recht böse Früchte tragen kann. Das Ansehen der Kammer aber ist durch diese Verhandlung im Lande sicherlich nicht gestiegen. Wenn sie selber dazu mithilft, das Vertrauen des Volks in die streng unparteiische Handhabung der Wahlvorschriften zu erschüttern, so öffnet sie der Wahlkorruption Thor und Thür.

Einen bemerkenswerthen Fortschritt auf dem Wege zur Beseitigung der Sonntagsarbeit im Handelsgewerbe hat die Stadt Frankfurt a. M. gethan durch einen am 28. Mai von den Stadtverordneten, allerdings gegen lebhafte Opposition, gefaßten Beschluß über ein Ortsstatut. Zunächst wird die Sonntagsarbeit vollkommen untersagt bei Fabrik-, Bank- und Engros-Geschäften, mit wenigen Ausnahmen, wie z. B. Frachtschifffahrt, wo eine Beschäftigung der Gehülfen, Lehrlinge und Arbeiter von 11—1 Uhr zulässig ist. In Detailgeschäften ist die Arbeitszeit erheblich eingeschränkt, da Lebensmittelgeschäfte nur bis 9½ Uhr, andere Geschäfte nur von 11—1 Uhr arbeiten lassen dürfen. Außerdem muß den Gehülfen, Lehrlingen und Arbeitern jeweils der zweite Sonntag freigegeben werden.

Selbstverständlich machten die Vertreter des „nothleidenden Mittelstandes“ lebhafte Opposition, blieben indessen in der Minorität.

Die Verwerfung der Arbeiterversicherungsgesetze durch Volksabstimmung in der Schweiz wird einzelnen Kantonen und Kommunen Anlaß geben, in ihrem Machtbereich die Frage selbstständig zu entscheiden. Den Anfang macht die Stadt Zürich. Dem großen Stadtrath ist durch Redaktör Dr. Wittstein ein Antrag unterbreitet worden, welcher zur Ausführung der in der Gemeindeordnung vorgesehenen Kranken- und Unfallversicherung der städtischen Beamten und Angestellten, sowie auch einer Lebens-, Invaliditäts- und Altersversicherung derselben auffordert. Der Kleine Stadtrath (Exekutive) hat die Motion entgegengenommen und wird über die kommunale Versicherung bei dem Großen Stadtrath Bericht und Antrag einbringen. Zu bemerken ist, daß für einzelne Dienstzweige der städtischen Verwaltung bereits gesonderte Versicherungskassen gegen Krankheit und Unfälle bestehen.

Helfershelferdienste für die reaktionäre italienische Regierung hat in den letzten Jahren der schweizerische Bundesrath mehrfach geleistet, allerdings unter dem lebhaften Widerspruch des Schweizervolkes. Die neueste Schergenthat des Bundesraths ist, wie berichtet, die Ausweisung von drei italienischen Sozialisten, welche gelegentlich einer byzantinischen Demonstration beim Geburtstage des Königs Humbert vor dem italienischen Gesandtschaftshotel in Bern ihrer gegentheiligen Meinung Ausdruck gaben. Mit Recht sagt die „Arbeiterstimme“:

„Die italienische Regierung befiehlt dies und der schweizerische Bundesrath muß gehorchen! Scham und Entrüstung muß sich jedes Schweizers bemächtigen, der seinen Stolz sieht in den freiheitlichen Institutionen unseres Landes, der das früher so heilig gepriesene schweizerische Asylrecht bewahrt wissen will. Der schweizerische Bundesrath aber verleugnet unsere Freiheiten, er geht über das Asylrecht hinweg, er kriecht vor der Räuberbande in den Staub, die in Italien das Ruder führt. Jahre lang geht nun schon diese elende Wirthschaft. Vor aller Welt wurde die Schweiz blamirt, als bei Gelegenheit der Unruhen in Italien die Italiener, welche ihren Brüdern zu Hülfe eilen wollten, ihren Henkern ausgeliefert wurden. Wohin soll das führen, wenn grade diejenigen Italiener ausgewiesen werden, welche Alles thun, um unser Land vor Unruhen zu bewahren? Wenn Diejenigen ausgewiesen werden, welche ihre Arbeitskameraden organisiren und sie zu belehren suchen, damit sie den schweizerischen Arbeitern nicht so arge Konkurrenz machen? Will man absolut wieder Italienerkrawalle herbeiführen? Will man, daß die Lebenshaltung der schweizerischen Arbeiter immer weiter herabgedrückt werde durch die armen italienischen Proletarier, welche durch Elend, Noth, Ausbeutung in aller Herren Länder getrieben werden?“

Leider wird bei der Lethargie der Massen, die sich in den letzten Jahren grade in der Schweiz gezeigt hat, der Bundesrath lächelnd über solche Proteste hinweggehen können. Der schweizerischen Arbeiterschaft aber sollten diese Vorkommnisse doch endlich eine Lehre sein, mit dem bisherigen System der „Gemüthlichkeit“ zu brechen und den das Regiment führenden Herren die Zähne zu zeigen. Eine demokratische Republik verlangt, daß „Demos“, das Volk, auch wirklich herrsche und nicht aus Bequemlichkeit die Zügel aus der Hand lege, in der Erwartung, daß die „Auserwählten“ schon Alles recht machen würden.

Der Niedergang des bürgerlichen Liberalismus und die Zerreibung der Mittelparteien ist bei den belgischen Wahlen abermals konstatirt worden. Es ist interessant, die in der Sache vollständig übereinstimmenden Urtheile von Vertretern der äußersten Rechten und der äußersten Linken zu hören. Das den belgischen Klerikalen gesinnungsverwandte deutsche Zentrumsblatt „Köln. Volks-Ztg.“ sagt über die Wahlresultate:

„Wir sind in Belgien augenscheinlich in der Nähe des Zeitpunktes angekommen, wo der politische Kampf sich nur noch zwischen Katholiken und Sozialisten abspielen wird und wo Liberale und Radikale, die einen in dieser, die anderen in jener der beiden Hauptparteien aufgehen müssen. Der Rückgang der beiden liberalen Gruppen, Doktrinäre und Radikale, die ehemals den Brüsseler Wahlkreis über fünfzig Jahre als ihr ausschließliches Besitzthum beherrschten, ist so gewaltig, daß ihr Verschwinden von der Bildfläche nur noch eine Frage von etlichen Jahren zu sein scheint. Die Doktrinären, die doch sozusagen ausnahmslos Dreistimmenwähler sind, bringen es nur auf rund 30 000 Stimmen, und die Radikalen, welche ebenfalls den vermögenden Klassen angehören und daher auch meist über je drei Wahlstimmen verfügen, kommen nur auf einige 20 000 St